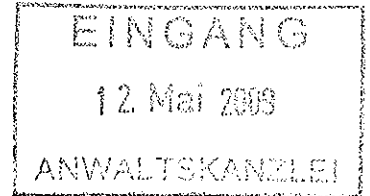


Oberlandesgericht Celle



22 W 16/09

3 T 29/08 LG Hannover

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Soltau-Fallingb., Der Landrat

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 20. Februar 2009 durch die Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann, Schmidt-Clarner und Hillebrand am **30. April 2009** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die sofortige Beschwerde und die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde insgesamt an das Landgericht Verden zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Walsrode vom 7. Juli 2008 in Abschiebungshaft für die Dauer von maximal sechs Wochen genommen. Mit bei Gericht am 23. Juli 2008 eingegangenem Antrag beantragte der Betroffene die Aufhebung der Haft, den er nach erfolgter Abschiebung am 13. August 2008 in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit umstellte. Diesen Antrag wies das Amtsgericht am 10. September 2008 zurück. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hat die Kammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen, mit der er u.a. das Fehlen der Voraussetzungen für die Anordnung von Vorbereitungshaft und eine Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes rügt.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Die angefochtene Entscheidung hält der nach § 27 Abs. 1 FGG vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Unschädlich war dabei, dass das Amtsgericht Walsrode in seinem Beschluss vom 7. Juli 2008 Vorbereitungshaft nach Maßgabe von § 57 AuslG (statt § 62 AufenthG) angeordnet hat. Denn der Betroffene hat diesen Beschluss überhaupt nicht angefochten. Grundlage für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens ist lediglich der Beschluss vom 10. September 2008, in dem das Amtsgericht aber ausdrücklich auf § 62 Abs. 1 AufenthG als Grundlage für die angeordnete Inhaftierung abstellt.
2. Die Feststellungen tragen indessen die Annahme der Voraussetzungen von Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG nicht. Soweit die Kammer darauf abstellt, dass eine bestehende Ausreisepflicht die Beteiligte nicht daran hin-

dert, weitere Ausweisungstatbestände zur Grundlage einer geplanten Ausweisung und folgenden Abschiebung heranzuziehen und hierauf gestützt Vorbereitungshaft anordnen zu lassen, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar ist der Wortlaut des § 62 Abs. 1 AufenthG insoweit nicht eindeutig. Eine solche Handhabung würde aber dem Gebot der besonderen Beschleunigung bei der Anwendung von Abschiebungshaft widersprechen. Stünde es nämlich im Ermessen der Beteiligten, ergänzend weitere gesetzlich vorgesehene Tatbestände trotz Vorliegens aller Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung heranzuziehen, könnte die Beteiligte dadurch Einfluss auf die Dauer der Abschiebungshaft nehmen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Wäre vorliegend wegen der nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG bestehenden Ausreisepflicht nämlich Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG angeordnet und die Abschiebung sodann zügig betrieben worden, hätte es des Abwartens auf den Eintritt der Bestandskraft der auf § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gestützten zusätzlichen Ausweisungsverfügung nicht bedurft, die Abschiebung mithin – zumindest theoretisch – eine Woche eher durchgeführt werden können. Dass die Ausreisepflicht auf mehrere Grundlagen gestützt werden kann, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Geht es aber um die Anordnung von Abschiebungshaft, hat die Beteiligte alles zu vermeiden, was zu einer unnötig länger dauernden Haftzeit des Betroffenen führt.

3. Steht damit fest, dass auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen der Kammer die Anordnung von Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG nicht in Frage kam, hatte dies indessen nicht zwingend die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft zur Folge. Zwar beschränkt sich die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses durch den Senat im Rahmen der weiteren sofortigen Beschwerde auf eine Rechtskontrolle. Dies hindert aber zumindest die Kammer als Tatsacheninstanz bei Zurückverweisung der Sache nicht, festzustellen, ob gegen den Betroffenen die Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG vorgelegen haben. Angesichts des Verhaltens des Betroffenen, abgesprochene Termine mit der Ausländerbehörde nicht einzuhalten, von der Polizei mehrfach nicht angetroffen worden und der Begehung von Straftaten verdächtig zu sein (vgl. Renner, AuslR, § 62 AufenthG

Rn. 20 m.w.N.), liegen erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme des begründeten Verdachts vor, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wollte (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AufenthG). Dass die Kammer wie das Amtsgericht zuvor von Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG ausgegangen ist, steht der Annahme von Sicherungshaft nicht entgegen. Denn es handelt sich dabei lediglich um unterschiedliche Erscheinungsformen derselben Haftart „Abschiebungshaft“. Hierfür spricht neben der amtlichen Überschrift zu § 62 AufenthG insbesondere die Regelung des § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, wonach von der Vorbereitungshaft – sogar ohne erneuten Antrag der Beteiligten (vgl. BGHZ 75, 375) – zur Sicherungshaft übergegangen werden kann.

Insoweit war die Sache an die Kammer zurückzuverweisen und darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Beschluss bei Annahme von Sicherungshaft den Feststellungen nicht genügen würde. Der Senat ist nämlich nicht in der Lage gewesen, die Einhaltung des besonderen Beschleunigungsgebots festzustellen. Insbesondere die Zeiträume zwischen dem 7. und 14. Juli 2008 einerseits und dem 14. Juli und 13. August 2008 andererseits lassen nicht erkennen, dass die Beteiligte alles ihr zumutbare unternommen hat, um die Abschiebungshaft für den Betroffenen schneller beenden zu lassen. Auch wenn dem Betroffenen wegen der am 7. Juli 2008 erteilten Ausweisungsverfügung die Möglichkeit von Rechtsmitteln eingeräumt werden muss, hätte dies die Beteiligte nicht gehindert, das Verfahren der Abschiebung voranzutreiben. Warum es dann immer noch einen Monat bis zu einer Durchführung der Abschiebung gedauert hat, ist dem angefochtenen Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Nur ergänzend weist der Senat abschließend darauf hin, dass der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft jedenfalls für die Zeit bis zum Antrag vom 23. Juli 2008 bereits unzulässig gewesen sein dürfte. Denn das Gebot des effektiven Rechtsschutzes beinhaltet nicht, Freiheitsentziehungsmaßnahmen nachträglich auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen zu können, wenn der Betroffene davon abgesehen hat, die ursprüngliche Maßnahme der Haftanordnung innerhalb der gesetzlich hierfür vorgesehenen Frist

anzugreifen (vgl. Beschluss des Senats vom 5. Dezember 2007, 22 W 49/07; OLG München, FGPrax 2005, 276). Für das Verfahren nach § 10 Abs. 2 FreihEntzG verblieb es dagegen bei der Verpflichtung des Gerichts, die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vollständig zu prüfen (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25. Juli 2008, 2 BvR 31/06; Beschluss des Senats vom 28. Mai 2008, 22 W 19/08).

III.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Dr. Gittermann

Richter am Oberlandesgericht

Schmidt-Clarner

Richter am Oberlandesgericht

Hillebrand

Richter am Oberlandesgericht